

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1955	Berlin, den 9. Juni 1955	Nr. 45
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 55	Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.....	369

### Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.

Vom 9. Mai 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 28. April 1955 zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer (GBl. I S. 337) wird angeordnet:

#### § 1

Das „Statut der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen (FGS)“ (Anlage A), das „Statut des Produktionsrates bei den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen“ (Anlage B), der „Mustervertrag zwischen den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG)“ mit „Gebührenordnung für Leistungen an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer“ (Anlage C), die „Gebührenordnung der Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen für Leistungen an werktätige Einzel-fischer der See- und Küstenfischerei“ (Anlage D) und das „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer“ (Anlage E) werden für verbindlich erklärt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1955

**Ministerium für Lebensmittelindustrie**

Klevesath  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage A

zu vorstehender Anordnung

### Statut der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug- und Geräte- Stationen (FGS).

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Etfsten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der

wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) ist im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten dieses Statut erlassen worden:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen, nachfolgend mit FGS bezeichnet, sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Finanzierung erfolgt auf Grund des vom Rat des Bezirkes Rostock zu bestätigenden Finanzplanes.

(3) Die FGS sind örtliche, nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende volkseigene Betriebe und unterstehen dem Rat des Bezirkes Rostock.

#### § 2

##### Name und Sitz der Betriebe

(1) die FGS führen die Bezeichnung:

Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Station (FGS)

(Ort) .....

(2) Der Sitz der FGS befindet sich an dem aus der Bezeichnung ersichtlichen Ort.

#### § 3

##### Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der FGS erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Die FGS wird von dem Direktor geleitet. Die Ernennung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock.

(3) Der Direktor der FGS handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(4) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Er ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisung des Rates des Bezirkes Rostock gebunden.